



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

Zur Sicherheitsüberprüfung afghanischer Minderjähriger in der deutschen Botschaft in Pakistan

Teil 2: Handlungsfähigkeit nach dem Aufenthaltsgesetz und nach pakistanischem Recht

Zur Sicherheitsüberprüfung afghanischer Minderjähriger in der deutschen Botschaft in Pakistan

Teil 2: Handlungsfähigkeit nach dem Aufenthaltsgesetz und nach pakistanischem Recht

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 008/24
Abschluss der Arbeit: 14.02.2024
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Handlungsfähigkeit nach dem Aufenthaltsgesetz	5
3.	Handlungsfähigkeit nach pakistanischem Recht	6

1. Einleitung

Im Rahmen verschiedener **Aufnahmeprogramme für Afghanistan** werden an der deutschen Botschaft in **Islamabad (Pakistan) Sicherheitsüberprüfungen** für alle Personen durchgeführt, die eine (vorläufige) Aufnahmezusage erhalten haben. Nach Angaben der Bundesregierung durchlaufen **Personen ab bereits 16 Jahren** entsprechende Überprüfungen bzw. Interviews.¹ Die Bundesregierung gibt zudem an, Personen ab bereits 16 Jahren dürften nach pakistanischem Recht auch **ohne Begleitung** (durch Sorgeberechtigte oder Rechtsbeistand) interviewt werden. Gefragt wird nach dem anzuwendenden Recht, den Rechten Minderjähriger (dazu jeweils auch WD 2 – 3000 – 011/24) sowie dem Verständnis einer Aussage der Bundesregierung.

Nach dem **Sachstand WD 2 – 3000 – 011/24** ist bei Sicherheitsüberprüfungen von Drittstaatlerinnen und Drittstaatlern in den Räumlichkeiten eines deutschen Konsulats oder einer deutschen Botschaft im Ausland grundsätzlich **deutsches (Verfahrens-)Recht anzuwenden**, hier das **Aufenthaltsgesetz** (AufenthG², dazu 2.). Mit Blick auf Art. 3 der **VN-Kinderrechtskonvention**³ wird in dem o.g. Sachstand ausgeführt, dass bei Zweifeln zu dem anwendbaren Verfahrensrecht dasjenige Recht Vorrang hat, welches dem Kindeswohl am meisten entspricht, weshalb auch die **Rechtslage in Pakistan** dargestellt wird, soweit es mit den hiesigen Erkenntnismitteln möglich ist (dazu 3.).⁴

Die Auslegung von Aussagen der Bundesregierung ist nicht Sache der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages. Dies gehört in den Verantwortungsbereich der Exekutive. Den Abgeordneten des Deutschen Bundestages steht gegenüber der Bundesregierung ein Frage- und Informationsrecht aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG zu.⁵ Es ist grundsätzlich die Angelegenheit des Fragestellers, die politische Auseinandersetzung mit der Bundesregierung über eine als kritikwürdig empfundene Antwort zu führen (sog. Konfrontationsobliegenheit).⁶

1 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, „Sicherheitsüberprüfungen von Schutzsuchenden“, BT-Drs. 20/8154 v. 29.8.2023, Antwort zu Frage 16, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/081/2008154.pdf>.

2 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet ([Aufenthaltsgesetz](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 390).

3 <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93140/fe59de84a8fc3a6ffc61e8a5559cac9d/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 12.02.2024.

4 Die Nachrichtenlage zum pakistanischen Recht wird als schwierig beschrieben, Weishaupt, in: Henrich/Dutta/Ebert, Int. Ehe- und Kindschaftsrecht, Pakistan, 2003 mit Aktualisierungen 2017, S. 2.

5 Statt vieler: BVerfG, Urteil vom 14.12.2022 – 2 BvE 8/21, Rn. 53.

6 Ritzel/Bücker/Schreiner, Handbuch für die Parlamentarische Praxis, Vorbemerkungen zu den §§ 100–106, Rn. 208.

2. Handlungsfähigkeit nach dem Aufenthaltsgesetz

Aufnahmen von afghanischen Staatsangehörigen mit Sicherheitsüberprüfungen in Pakistan erfolgen zurzeit nach **§ 22 Satz 2 AufenthG**.⁷ Das Verfahren nach dieser Vorschrift besteht aus zwei Schritten. Zunächst gibt das Bundesinnenministerium oder die von ihm bestimmte Stelle eine Aufnahmeerklärung ab. In einem zweiten Schritt erfolgt die Ausstellung eines Visums durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung.⁸ Im Rahmen des **Visaverfahrens ist eine Sicherheitsprüfung** vorgesehen.⁹

Fähig zur **Vornahme von Verfahrenshandlungen nach dem AufenthG** ist eine ausländische Person, die **volljährig** ist, sofern sie nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geschäftsunfähig oder in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre, **§ 80 Abs. 1 AufenthG**. Üblicherweise werden Minderjährigkeit oder Volljährigkeit vom Heimatrecht der ausländischen Person bestimmt, Art. 7 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB)¹⁰, sofern nicht durch das Heimatrecht auf deutsches Recht zurückverwiesen wird, Art. 4 Abs. 1 EGBGB.¹¹ Bei **aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten** sind aber die **Vorschriften des BGB maßgebend** dafür, ob eine ausländische Person als minderjährig oder volljährig anzusehen ist, **§ 80 Abs. 3 Satz 1 AufenthG**. Daher sind Minder- und Volljährigkeit nach **§ 2 BGB** zu bestimmen. Danach ist eine Person bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres minderjährig. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres ist sie volljährig. Die Geschäftsfähigkeit und die sonstige rechtliche Handlungsfähigkeit einer nach dem Recht ihres Heimatstaates volljährigen Person bleiben davon unberührt, Art. 80 Abs. 3 Satz 2 AufenthG.

Einer Zurückweisung und Zurückschiebung steht die mangelnde Handlungsfähigkeit eines Minderjährigen nicht entgegen, **§ 80 Abs. 2 Satz 1 AufenthG**. Das Gleiche gilt für die Androhung und Durchführung der Abschiebung in den Herkunftsstaat, wenn sich sein gesetzlicher Vertreter nicht im Bundesgebiet aufhält oder dessen Aufenthaltsort im Bundesgebiet unbekannt ist, **§ 80 Abs. 2 Satz 2 AufenthG**. **§ 80 Abs. 2 AufenthG** wird aus verfassungs- und völkerrechtlicher Sicht, insbesondere mit Blick auf Kinderrechte, kritisiert.¹²

7 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, „Sicherheitsüberprüfungen von Schutzsuchenden“, BT-Drs. 20/8154 v. 29.8.2023, Antwort zu Frage 1, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/081/2008154.pdf>.

8 Vgl. Kluth/Bohley, in BeckOK Ausländerrecht, AufenthG, 39. Edition, Stand: 1.7.2020, § 22 Rn. 16.

9 Plenarprotokoll 20/143, Deutscher Bundestag, 143. Sitzung, Antwort auf Frage 13, S. 18196.

10 [Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 354).

11 Hofmann, in: NK-Ausländerrecht, AufenthG, 3. Aufl. 2023, § 80 Rn. 18.

12 Hofmann, in: NK-Ausländerrecht, AufenthG, 3. Aufl. 2023, § 80 Rn. 21 - 26; Neundorf, in: BeckOK Ausländerrecht, AufenthG, 39. Edition, Stand: 1.7.2020, § 80 Rn. 23.

3. Handlungsfähigkeit nach pakistanischem Recht

In Pakistan ist der **Islam** gemäß Sec 2 Verfassung vom 12.4.1973 **Staatsreligion**. Die pakistanische Rechtsprechung beschäftigt sich im Bereich des Familien- und Erbrechts inzwischen weitgehend nur mit Fragen des muslimischen Rechts. Die übrigen religiösen Gruppen (Hindus, Christen, Parsen, Bahais) regeln entsprechende Rechtsfragen innerhalb der jeweiligen religiösen Gemeinschaft, so dass Streitfälle jedenfalls in neuerer Zeit sehr selten vor die obersten Gerichte der Provinzen (High Courts) oder den Supreme Court gelangen.¹³

Grundsätzlich ergibt sich die **personen- und vermögensrechtliche Vertretung von Kindern aus religiösem Recht**. Das Kindschaftsrecht richtet sich für gewöhnlich nach der Religion der Eltern, in der Regel der des Vaters. Das **Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht** ist dagegen einheitlich für alle Bevölkerungsgruppen - auch für Ausländer - im **Guardians and Wards Act 1890** geregelt. Er stellt eine der wenigen familienrechtlichen Gesetzesregelungen dar, die auf alle Bevölkerungsgruppen Anwendung finden. Die Praxis wendet bei dessen Auslegung die Grundsätze des jeweiligen religiösen Rechts an, ausnahmsweise kann jedoch auf Grund der gesetzlichen Regelung abgewichen werden. Personen gelten gemäß **Sec 2 Majority Act 1875 als minderjährig, solange sie nicht das 18. Lebensjahr vollendet** haben. Ist für sie ein Vormund eingesetzt, wird das Volljährigkeitsalter erst mit Vollendung des 21. Lebensjahres erreicht. Die (religiöse) **Rechtsprechung** setzt dagegen das **Pubertätsalter (15 Jahre) als Grenze für die Volljährigkeit nach dem Guardians and Wards Act** an.¹⁴

* * *

13 Weishaupt, in: Henrich/Dutta/Ebert, Int. Ehe- und Kindschaftsrecht, Pakistan, 2003 mit Aktualisierungen 2017, S. 21 f.

14 Weishaupt, in: Henrich/Dutta/Ebert, Int. Ehe- und Kindschaftsrecht, Pakistan, 2003 mit Aktualisierungen 2017, S. 72, 75 f.